

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, i.V.m. der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04. August 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222) sowie den §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. November 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Wolmirstedt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Parkzeit

- (1) Für das Parken auf dem öffentlichen und als gebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplatz in der Damaschkestraße werden während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Für den Parkscheinautomaten werden folgende gebührenpflichtige Parkzeiten festgelegt:

Montag – Freitag	08:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	gebührenfrei

§ 2

Parkgebühren

Parkzeit in Stunden	Gebühren in Euro
0,50 Std.	0,20 €
1,00 Std.	0.50 €
2,00 Std.	1,00 €
3,00 Std.	1,50 €
4,00 Std.	2,00 €
Ab 5,00 Std. Tagesparkschein	2,50 € Tagesgebühr

§ 3

Benutzung

- (1) Geparkt werden darf auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz nur mittels eines gültigen Parkscheines. Dieser ist am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar, für die Dauer der zulässigen Parkzeit, anzubringen.
Für den Fall, dass der Parkscheinautomat nicht funktionstüchtig ist, ist eine Parkscheibe zu verwenden. Diese ist ebenfalls am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen.

- (2) Für alle Benutzer dieses Parkplatzes ist das Campen und Übernachten in allen Fahrzeugtypen nicht gestattet.
- (3) An ausgewiesenen Parkflächen für Krafträder ist das Parken für diese gebührenfrei.

§ 4 Parkgebühren bei Veranstaltungen

Bei der Benutzung des gebührenpflichtigen Parkplatzes bei Großveranstaltungen gelten die unter §§ 1 und 2 angegebenen Parkzeiten und Parkgebühren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 13.12.2024


Cassuhn
Bürgermeisterin

